

Anlage § 11 TVergG LSA

Sanitär-Heizung-Klima

I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

- Tarifvertrag für Entgelte und Ausbildungsvergütungen für das SHK-Handwerk in Sachsen-Anhalt – vom 01.04.2017
 - Das im Entgelt-TV benannte, aktuell geltende Entgelt der Entgeltgruppen 1 bis 8 wird ersetzt durch das vergabespezifischen Mindeststundenentgelt i.H.v. derzeit 14,65 € gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA
- Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung in Entgeltgruppen (Eingruppierungsvertrag) – vom 01.08.2015
- Manteltarifvertrag für das SHK-Handwerk in Sachsen-Anhalt vom 30.07.2015

Hinweis: Nach dem gegenwärtigen Stand ist der Entgeltvertrag zwar ausgelaufen, er wirkt dennoch nach bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages und kommt im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Für die zu erbringende Leistung ist gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024	2025	
01.11. – 30.12.2024	01.01. – 31.01.2025	01.02. – 31.10.2025
14,65 €	14,77 €	15,67 €